

# Benützungsglement Schulanlagen und Gemeindesaal

## 1. Zweckbestimmung

Die Gemeinde Reitnau stellt folgende Anlagen im Schulareal für nichtschulische Zwecke zur Verfügung:

- Turnhalle/Mehrzweckhalle
- Küche
- WC-Anlagen
- Bühne
- Garderoben und Duschen
- Foyer mit WC-Anlagen
- Überdeckter Pausenplatz mit WC-Anlagen
- Parkplatz

Die Turnhalle dient in erster Linie dem Turnunterricht der Schule, den Übungsstunden der hiesigen Sportvereine; ferner zur Abhaltung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Gemeinde. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat die Turnhalle auch Organisationen und Privaten, sowie auch auswärtigen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden. Der Schulbetrieb darf dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden.

## 2. Aufsicht

Die Aufsicht über die Turnhalle/Mehrzweckhalle inkl. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hauswart Ueli Stocker (Tel. 079/948 48 59) oder dessen Stellvertreterin.

## 3. Benützungsrecht / Anmeldung

Die Bewilligung für die Benützung der Halle wird auf schriftliches Gesuch hin durch die Gemeindekanzlei erteilt. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig an die Kanzlei zu richten. Die Bewilligung wird schriftlich oder per Mail bestätigt. Der Gesuchsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Daten für Grossanlässe der Vereine werden jeweils Ende Jahr bekannt gegeben. Jedoch darf am Wochenende nur ein Grossanlass stattfinden. In diesem Fall haben Vereine Vorrang.

Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Fällen vom Reglement abzuweichen.

## 4. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Gemeinde Reitnau (Gemeinderat) lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Turnhalle / Mehrzweckhalle entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Halle, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Veranstaltern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung der Halle verweigert werden.

Die Benützer sind verpflichtet, zur Halle und zum Inventar Sorge zu tragen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benutzen. Für alle Räume der Schulanlagen gilt ein generelles Rauchverbot. Die Verwendung von Rauch- und Knallkörpern ist strikte untersagt. Die erforderlichen Bewilligungen für Wirtschaftsverlängerung sind von den Veranstaltern unaufgefordert bei der zuständigen Amtsstelle einzuholen. Für allfällige Brandwachen sind die Veranstalter verantwortlich. Es gelten die Vorschriften der Aarg. Gebäudeversicherung. An gesetzlichen Feiertragen bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Ausnahmen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin bewilligen. Während der Grossreinigungsarbeiten werden die Räumlichkeiten zur Benützung geschlossen. Es ist nicht gestattet, die Turnhalle/Mehrzweckhalle für Dritte zu mieten. Der Mieter hat während des Anlasses anwesend zu sein.

## 5. Gebühren

Die Gebühren sind in einem separaten Anhang geregelt.

Absage nach definitiver Reservation:

bis 2 Monate vor Termin	CHF 100
bis 1 Monat vor Termin	CHF 150

Die Gebühr für ortsansässige Vereine, Kommissionen oder Organisationen sind von der Gebührenpflicht von Montag bis Freitag (Vereinsproben) befreit. Veranstaltungen, die über 22.00 Uhr hinausgehen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Auch Veranstaltungen der Kirche bleiben weiterhin gebührenfrei. Die Gebühren werden von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

## 7. Mobiliar

Das vorhandene Geschirr steht den Benützern zur freien Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen.

Der Innenraum und die Umgebung sind in bester Ordnung zu halten. Es ist untersagt, Tische und Stühle der Turnhalle / Mehrzweckhalle ins Freie zu stellen.

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräte und Anlagen verursachen. Allfällige Schäden oder Verluste sind innert 24 Stunden beim zuständigen Hauswart zu melden. Beschädigungen von unbekannt werden als von demjenigen Benutzer verursacht betrachtet, welcher die Anlagen als letzter vor der Feststellung benützt hat.

Zerbrochenes Geschirr und defektes Mobiliar wird den Benützern in Rechnung gestellt.

## 8. Übergabe und Reinigung

Der Schlüssel zur Turnhalle / Mehrzweckhalle wird beim Hauswart oder dessen Stellvertreter bezogen. Der Hauswart regelt den Bezug und die Rückgabe der Halle direkt mit den Benützern. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.

Die Hallenbenutzer sind verpflichtet, die Lokalitäten in gereinigtem Zustand zu verlassen. Nachträglicher Reinigungsaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Vor dem Verlassen der Turnhalle / Mehrzweckhalle ist das Licht zu löschen, die Lüftung auszuschalten, die Storen zu schliessen und die Türen richtig zu verschliessen.

Wegmarkierungen (Ballons etc.) sind nach dem Anlass zu entfernen. Für nicht entfernte Markierungen wird eine Entsorgungsgebühr von CHF 50 in Rechnung gestellt.

Reitnau, 10. Mai 2021 **Gemeinderat Reitnau**